

Satzung

**Beschlossen vom
Verwaltungsrat des Studentenwerkes Osnabrück
am 14. Dezember 2018 und 4. Juni 2019**

Satzung des Studentenwerkes Osnabrück

Präambel

Das Studentenwerk Osnabrück ist für die wirtschaftliche, soziale, kulturelle und gesundheitliche Förderung und Beratung von Studierenden zuständig und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Chancengleichheit. Im Zusammenwirken mit den Hochschulen (Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden) und Hochschulstädten beteiligt es sich in seinem Zuständigkeitsbereich an der Gestaltung des Lebensraums Hochschule.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Das Studentenwerk Osnabrück mit Sitz in Osnabrück ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Studentenwerk Osnabrück verfolgt in enger Abstimmung mit den nachstehend genannten Hochschulen mit seinen gemeinnützigen Betrieben gewerblicher Art (im Folgenden als Betriebe bezeichnet) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch wirtschaftliche, gesundheitliche, soziale und kulturelle Förderung der Studierenden der
 1. Universität Osnabrück
 2. Hochschule Osnabrück
 3. Universität Vechta
 4. Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik gGmbH an den Standorten Vechta und Diepholz.
- (3) Diese Aufgaben werden als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen, soweit sie dem Studentenwerk nicht auf Grund eines Gesetzes als Auftragsangelegenheiten übertragen werden.
- (4) Außerhalb ihm übertragener staatlicher Auftragsangelegenheiten erfüllt das Studentenwerk seine Aufgaben durch Betriebe, die nach Maßgabe des NHG begünstigten Personen Leistungen zur Verfügung stellen, insbesondere durch die folgenden, in zeitlicher und organisatorischer Sicht auf die Anforderungen des Studiums ausgerichteten Tätigkeiten.
 1. Verwaltung und Vermittlung von Wohnraum,
 2. Führung von Verpflegungsbetrieben und kulturellen Einrichtungen,
 3. Gewährung und Verwaltung von Darlehen,
 4. Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung,
 5. Führung von Kindertagesstätten.

Dabei berücksichtigt es insbesondere die Aspekte des Umweltschutzes.

(5) Das Studentenwerk darf Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Berufsakademien mit Mensaleistungen versorgen, soweit der hochschulbezogene Versorgungsauftrag dadurch nicht beeinträchtigt wird, kostendeckende Entgelte erhoben werden und die Leistungen im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht werden können.

(6) Dem Studentenwerk Osnabrück obliegt die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelung.

(7) Das Studentenwerk ist berechtigt, im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten.

(8) Das Studentenwerk unterrichtet die Öffentlichkeit über seine Arbeit.

(9) Das Studentenwerk wirkt im Rahmen seiner Aufgaben bei der Fortentwicklung des Hochschulbereichs mit.

(10) Das Studentenwerk führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Studentenwerk Osnabrück Anstalt öffentl. Rechts“.

(11) Das Studentenwerk kann die seiner Nutzung unterliegenden Einrichtungen mit Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (Ministerium) auch anderen Personen oder Institutionen zur Verfügung stellen, soweit dies mit den Aufgaben nach Absatz 4 vereinbar ist.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der Betriebe ist die gemeinnützige Förderung und Beratung von Studierenden im Sinne der Studentenhilfe gem. § 52 AO.

(2) Die Betriebe sind so einzurichten und zu führen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet werden. Derartige Betriebe sollen regelmäßig nur unterhalten werden, wenn sie Zweckbetriebe (§§ 65 und 68 AO) oder Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) darstellen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Mittel der Betriebe dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der studentischen Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke einzelner Betriebe erhält das Studentenwerk nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Vermögen der Betriebe fällt an das Studentenwerk, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

II. Finanzierung und Wirtschaftsführung

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält das Studentenwerk

1. durch Leistungsentgelte und sonstige Einnahmen,
2. durch Finanzhilfe des Landes,
3. durch Beiträge der Studierenden gemäß Beitragssatzung,
4. durch Zuwendungen Dritter.

§ 4 Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen bei entsprechender Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften. Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.

(2) Die Wirtschaftsführung des Studentenwerkes richtet sich nach einem von dem Studentenwerk jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan. Der Jahresabschluss ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(3) Die Berichtspflichten regelt die Richtlinie nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung.

(4) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember.

III. Organe des Studentenwerkes

§ 5 Organe

Organe des Studentenwerkes sind

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

Bei der Besetzung des Verwaltungsrates soll eine angemessene Berücksichtigung aller Geschlechter angestrebt werden.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat

1. bestellt und entlässt die Geschäftsführung und regelt deren Dienstverhältnis mit Zustimmung des Ministeriums,

2. beschließt mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die Organisationssatzung,
3. beschließt den Wirtschaftsplan,
4. bestellt die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer,
5. nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht entgegen und entlastet die Geschäftsführung aufgrund der geprüften Jahresrechnung (§ 109 LHO),
6. beschließt die Beitragssatzung und setzt den Studentenwerksbeitrag fest,
7. beschließt auf Vorschlag der Geschäftsführung über deren Stellvertretung,
8. beschließt allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung,
9. beschließt über die Satzungen der Betriebe,
10. nimmt die Halbjahresberichte der Geschäftsführung entgegen,
11. entscheidet über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
 - b) die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
12. ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung zu unterrichten und Auskünfte der Geschäftsführung anzufordern.
13. macht Vorschläge für die weitere Entwicklung des Studentenwerkes.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. jeweils zwei Mitgliedern der Studierendengruppe der Universität Osnabrück, der Hochschule Osnabrück sowie der Universität Vechta,
2. jeweils zwei vom Präsidium der Universität Osnabrück, der Hochschule Osnabrück sowie der Universität Vechta aus seiner Mitte bestellten Mitgliedern,
3. zwei Mitgliedern aus Wirtschaft und Verwaltung,
4. zwei Beschäftigten des Studentenwerkes mit beratender Stimme.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden von der oder dem Vorsitzenden auf mehrheitlichen Vorschlag der übrigen Verwaltungsratsmitglieder bestellt. Die Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden von den Beschäftigten des Studentenwerkes, die dem Personalvertretungsgesetz unterliegen, gewählt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 beträgt vier Jahre. Die Amtszeiten beginnen am 1. April eines Jahres. Findet bis zum Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl statt, so bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur Neuwahl, längstens jedoch bis zum 30. Juni im Amt.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens viermal im Jahr den Verwaltungsrat ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(7) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen oder zu wählen. Eine Wiederbestellung oder -wahl von Mitgliedern und ihren Stellvertretungen ist zulässig.

(8) Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung, die aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin besteht,

1. leitet das Studentenwerk
2. vertritt das Studentenwerk in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren,
3. stellt die Jahresrechnung nach § 109 LHO auf und legt den jährlichen Rechenschaftsbericht vor,
4. bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor,
5. legt die Halbjahresberichte vor,
6. führt den Wirtschaftsplan des Studentenwerkes aus,
7. übt in den Räumlichkeiten des Studentenwerkes das Hausrecht aus.

(2) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte der Beschäftigten des Studentenwerkes.

(3) Aufgaben, die dem Studentenwerk als Auftragsangelegenheit übertragen sind, obliegen ausschließlich der Geschäftsführung, soweit nicht auf Grund von Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(4) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführung die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie unterrichtet den oder die Vorsitzende/n des Verwaltungsrates unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Der Verwaltungsrat kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Hält die Geschäftsführung einen Beschluss oder eine andere Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, so hat sie den Beschluss oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen.

Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Wird keine Abhilfe geschaffen, so ist das Ministerium unverzüglich zu unterrichten. Die Beanstandung entfällt, sobald der Verwaltungsrat Abhilfe geschaffen oder das Ministerium entschieden hat.

§ 8 Haftung

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsführung gilt § 51 des Niedersächsischen Beamtengesetzes i. V. mit § 48 Beamtenstatusgesetz entsprechend, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften haften.

IV. Verfahren

§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden ehrenamtlich tätig. Sie haben durch ihre Mitarbeit dazu beizutragen, dass dieser seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(2) Alle Mitglieder des Verwaltungsrates haben das gleiche Stimmrecht. Wer ihm mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

§ 10 Wahlen

Innerhalb des Verwaltungsrates wird schriftlich und geheim gewählt. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates zu ziehen hat. Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.

(2) Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.

(3) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land, dem Studentenwerk oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus; § 7 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.

§ 12 Beschlüsse

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Verwaltungsrat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Verwaltungsrat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Stellt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter des Verwaltungsrates dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein.

In dieser ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrates können im Umlaufverfahren gefasst werden. Ausgeschlossen sind Wahlen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten. Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande.

(5) Wird die Wahl des Verwaltungsrates oder einzelner seiner Mitglieder für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen des Verwaltungsrates.

(6) Die Geschäftsführung kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung des Verwaltungsrates fordern und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.

V. Schlussvorschriften

§ 13

Auflösung der Anstalt

Bei der Auflösung der Anstalt fällt das verbleibende Vermögen an die Hochschulen des Zuständigkeitsbereiches des Studentenwerkes Osnabrück anteilmäßig nach der Zahl der immatrikulierten Studierenden. Die Hochschulen verwenden es ausschließlich und unmittelbar für die in § 1 Abs. 4 dieser Satzung genannten Zwecke.

§ 14

Veröffentlichungen

Satzungen des Studentenwerkes sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates hochschulöffentlich bekanntzumachen. Sie treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in allen beteiligten Hochschulen in Kraft. Sie sind zu rein informatorischen Zwecken in ihrer jeweils aktuellen Fassung im allgemein zugänglichen Bereich der Internetseite des Studentenwerkes bereitzustellen.

§ 15

Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in allen beteiligten Hochschulen in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 28. Mai 2010 außer Kraft.